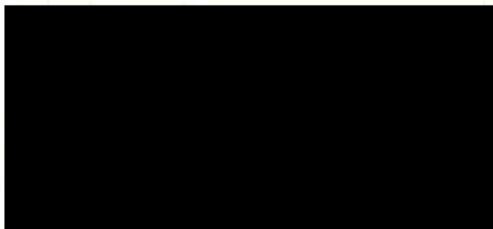




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.11.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/018 II#0927

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - Anhörungsschreiben an das Bundespresseamt (BPA) zur Nutzung ei-
ner Facebook Fanpage [#250532]**

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. Juni 2022 ergeht fol-
gende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 3. Juni 2022 beantragten Sie die Übersendung des „Anhörungsschreiben(s)
an das Bundespresseamt (BPA) zur Nutzung einer Facebook Fanpage (vgl.
https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2022/07_Anhoerung-BPA.html).“

II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Dem Zugang zu dem antragsgegenständlichen Dokument steht der Ausschlussgrund
des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang
nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.



§ 3 Nr. 3 lit. b) IFG schützt den Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens erfasst. Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann.

Der Beratungsprozess innerhalb des BfDI hinsichtlich einer etwaigen zu erlassenden Maßnahme gegen das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) dauert noch an. Die Beratungen in diesem Sinne enden erst mit der Bestandskraft des noch zu erlassenden Bescheides in dem datenschutzaufsichtsbehördlichen Verfahren gegen das BPA oder mit der abschließenden Entscheidung, eine Maßnahme nicht zu erlassen. Das antragsgegenständliche Anhörungsschreiben stellt hierbei lediglich einen Teilschritt des Verwaltungsverfahrens dar. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass öffentliche Äußerungen Dritter nachteiligen Einfluss auf den Prozess der Meinungsbildung über die zugrundeliegende Fragestellung haben könnten.

Eine unbelastete und offene Gesprächsführung innerhalb unseres Hauses könnte durch die Herausgabe der Dokumente beeinträchtigt werden. Sollte das Anhörungsschreiben öffentlich werden, ist davon auszugehen, dass öffentliche Äußerungen von Dritten erfolgen und an den BfDI gerichtete Forderungen erhoben werden. Es besteht damit die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass unvoreingenommene und ergebnisoffene Gespräche im Hinblick auf die abschließende Beurteilung des Verwaltungsvorgangs beeinflusst und erschwert werden.

III.

Da der Antrag nach dem IFG abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2014 – 12 B 14/13 –, juris, Rn. 36; BT-Drs. 15/4493, S. 16).

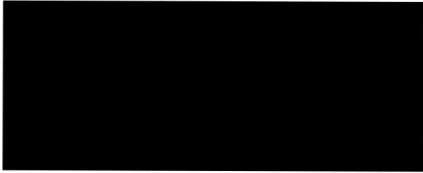


BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.